
S 32 P 257/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 P 257/05 ER
Datum	12.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 28/06 P ER
Datum	10.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 12. Dezember 2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer begehrt Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit.

Der 1960 geborene Beschwerdeführer leidet insbesondere an einer chronischen Polyarthrititis mit erheblichen Folgeschäden und Gangstörung, arterieller Hypertonie, Pollen-Allergie, Tinnitus, Fibromyalgie-Syndrom, allergischem Asthma bronchiale und Diabetes mellitus. Er beantragte am 3. Januar 2005 Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegeld). Nach Einholung einer Stellungnahme des MDK in Bayern lehnte die Beschwerdegegnerin den Antrag ab. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2005 zurück, da der Zeitbedarf in der Grundpflege nicht mehr als 45 Minuten betrage.

Der Beschwerdeführer erhob am 19. August 2005 gegen die Ablehnung der Leistungen Klage beim Sozialgericht München. Gleichzeitig stellte er einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az.: [S 19 P 196/05 ER](#)), da sich sein Gesundheitszustand in der Zwischenzeit erheblich verschlechtert habe. Er sei jetzt und in unabsehbarer Zeit dringend auf Hilfe angewiesen.

Das Sozialgericht lehnte den Antrag mit Beschluss vom 20. September 2005 ab, da gemäß den vorliegenden Stellungnahmen des MDK ein Anordnungsanspruch nicht gegeben sei. Auch fehle es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes, da eine besondere Eilbedürftigkeit nicht erkennbar sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Bayer. Landessozialgericht mit Beschluss vom 25. Oktober 2005 zurück (Az.: [L 2 B 554/05 P ER](#)).

Im Rahmen einer weiteren Klage des Beschwerdeführers vom 18. Oktober 2005 stellte dieser den Antrag, der Beschwerdegegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung zu erbringen. Er sei aufgrund seines Gesundheitszustandes dringend auf unmittelbare Hilfe angewiesen.

Das Sozialgericht lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 12. Dezember 2005 ab. Der Antrag sei unzulässig, da er lediglich den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 19. August 2005 wiederhole, der durch rechtskräftigen Beschluss des Bayer. Landessozialgericht vom 25. Oktober 2005 abgelehnt worden sei. Gegenstand dieses Antragsverfahrens sei der Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung vom 3. Januar 2005 gewesen, der mit Bescheid vom 9. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 2005 abgelehnt worden sei. Diese Bescheide seien Gegenstand des vorausgegangen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gewesen. Im übrigen wäre ein Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Bayer. Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2005 unbegründet, da eine Änderung der Sach- oder Rechtslage nicht eingetreten sei.

Gegen den Beschluss des Sozialgerichts legte der Beschwerdeführer Beschwerde ein und beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und ggf. ein unabhängiges Sachverständigengutachten einzuholen. Das Sozialgericht half der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Bayer. Landessozialgericht zur Entscheidung vor.

Einer Ladung zu einem Erörterungstermin konnte der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen.

Im Rahmen des Klageverfahrens (Az.: S 19 P 198/05) holte das Sozialgericht in der Zwischenzeit ein Gutachten des Allgemeinarztes Dr. K. vom 21. Januar 2006 ein. Danach ergibt sich ein zeitlicher Pflegebedarf im Bereich der Grundpflege von 20 Minuten, im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung von 40 Minuten.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist gemäss [Â§ 172 ff](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, jedoch nicht begründet. Zu Recht lehnte das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässig ab.

Die Entscheidung kann gemäss [Â§ 124 Abs. 3 SGG](#) ohne die vom Beschwerdeführer beantragte mündliche Verhandlung ergehen.

Gemäss [Â§ 86 b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dabei hat das Gericht die Belange der Öffentlichkeit und des Antragstellers abzuwägen. Wenn eine Klage keine Aussicht auf Erfolg hätte, ist ein Recht, das geschützt werden muss, nicht vorhanden (Bayer. Landessozialgericht, Az.: L 2 B 354/01 U ER).

Zutreffend verweist das Sozialgericht darauf, dass das Bayer. Landessozialgericht bereits mit Beschluss vom 25. Oktober 2005 eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes rechtskräftig abgelehnt hatte. Gegenstand dieses Antragsverfahrens war wie auch vorliegend die Ablehnung der Leistungsbewilligung durch die Beschwerdegegnerin mit Bescheid vom 9. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 2005. Nach Ablehnung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz kann ein neuer Antrag nur gestellt werden, wenn sich die Sach- und Rechtslage geändert hat. Ein neuer Antrag ist unzulässig, wenn er den abgelehnten Antrag ohne Änderung der Sach- oder Rechtslage wiederholt (so z.B. auch Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Aufl., Â§ 86 b Rdnr. 45 a m.w.N.). Der vorliegende Antrag ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem Antrag vom 19. August 2005. Es ist nicht von einer Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Beschwerdeführers auszugehen.

Soweit in der Zwischenzeit vom Sozialgericht im Klageverfahren ein Gutachten des Dr. K. vom 21. Januar 2006 eingeholt wurde, ändert auch dies nichts daran, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen ist. Insoweit werden durch das Gutachtensergebnis die Ausführungen des Sozialgerichts in dem Beschluss vom 20. September 2005 sowie des Bayer. Landessozialgerichts in dem Beschluss vom 25. Oktober 2005 zum Fehlen eines Anordnungsanspruchs bekräftigt. Der medizinische Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass eine Einstufung in die Pflegestufe I nicht möglich ist. Bei summarischer Prüfung kann nach gegenwärtigem Aktenstand deshalb nicht von einer Erfolgsaussicht der Klage im Hauptsacheverfahren ausgegangen werden.

Damit erübrigen sich auch Ausführungen zur Zulässigkeit und Begründetheit einer eventuellen Umdeutung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz in einen

Antrag auf Ab nderung des Beschlusses vom 25. Oktober 2005.

Der Antrag des Beschwerdef hrers auf Einholung eines Sachverst ndigengutachtens ist durch das zwischenzeitlich vom Sozialgericht im Klageverfahren eingeholte Gutachten  berholt und k nnte aufgrund des Zwecks des Verfahrens nach [   86 b SGG](#), eine z gige, vorl ufige Regelung zu erzielen, nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [   193 SGG](#).

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, [   177 SGG](#).

Erstellt am: 31.05.2006

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024